



BUND-KG Trier-Saarburg, Pfützenstr. 1, 54290 Trier

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt –
Frau Stefanie Laux
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 14.03.2018

Betreff: BImSchG; Antrag auf Genehmigung nach §4 BImSchG zu 5 WEA auf der Gemarkung Franzenheim – Nachreichung Umweltverträglichkeitsstudie 01/2018; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia, (BUND-Az.: 1710-TS-68/32323)
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände; Ihr Schreiben vom 24.01.2018 – Ihr Az.: 11-144-31;

Sehr geehrte Frau Laux,
sehr geehrte Damen und Herren,

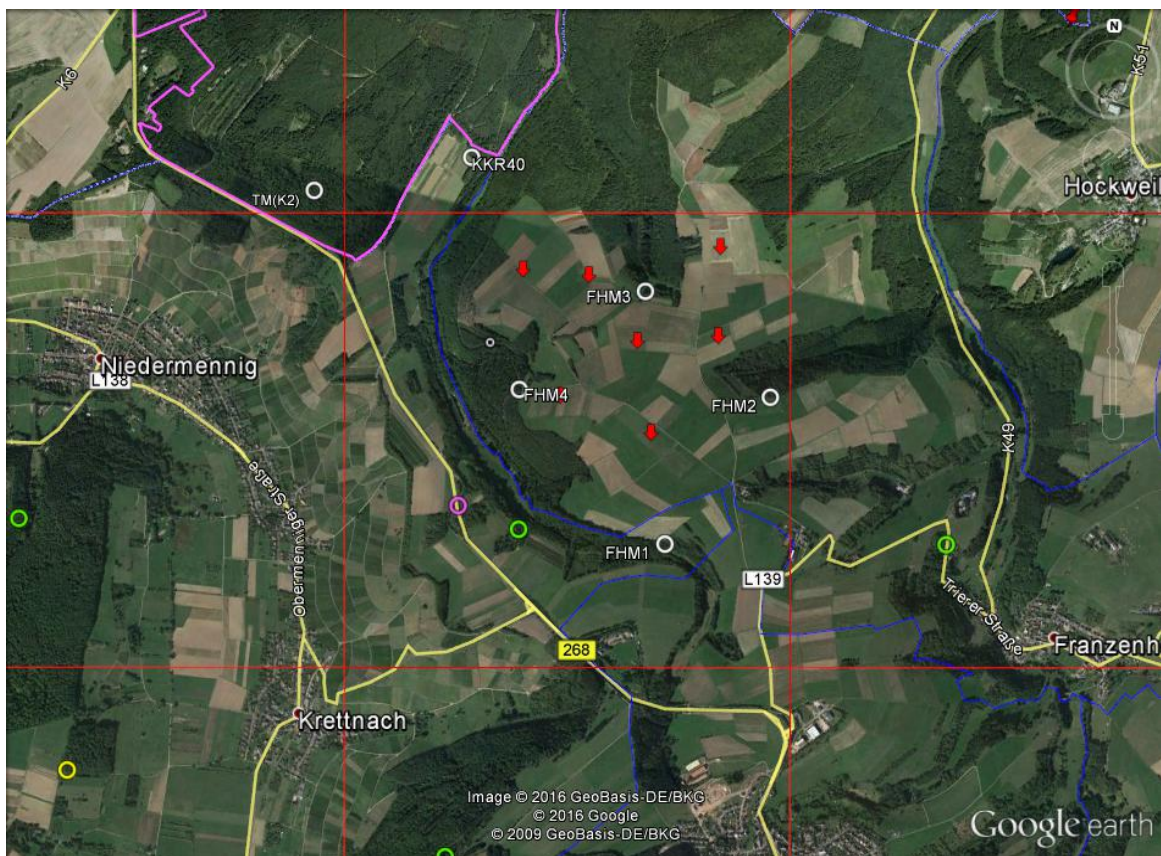
wir haben schon mehrfach unsere Bedenken zu dem Verfahren geäußert. Wir werden durch die Unterlagen bestätigt, dass die Windkraftanlagen in einem hoch sensiblen Raum geplant sind und errichtet werden sollen.

Wir befürworten den Verzicht auf die beiden südlichen WEAs aus Artenschutzgründen. Für uns ist es weiterhin jedoch nicht nachzuvollziehen, dass die weiteren 5 WEAs im weiteren Verfahren verbleiben. Die Beobachtungen u.a. der Vogelarten Milan weisen auch diesen Bereich als sensibel aus.

Die von uns eingeforderten Untersuchungen und zu erarbeitenden Fachbeiträge Artenschutz zu einzelnen Gruppen und Arten ist man nun gefolgt und es sind auch Maßnahmenkataloge aufgezeigt. Jedoch sehen wir bei mehreren Arten Defizite bzw. die Situation ungenau oder falsch bewertet (insbesondere nochmals der Hinweis auf einen hochsensiblen Lebensraum mit einer Vielzahl von WKA-relevanten Arten). Einige Maßnahmen sind für uns eine Selbstverständlichkeit u.a. wie V5: Erhalt der Horststandorte für den Rotmilan. Das Nicht-Einhalten wäre eine Gesetzeswidrigkeit gegen die Artenschutzbestimmungen. Auch V8 ist schon mehrfach bei der Errichtung von WEAs gefordert und auch bei der Genehmigung festgeschrieben worden, jedoch werden hier Defizite in der Handhabung gesehen. Vielfach laufen die Anlagen weiter, auch wenn diese nach den Festlegungen aufgrund des Artenschutzes abgeschaltet werden müssten. Vergleichbar verhält es sich beim Vogelzug. Festhalten von Maßnahmenkatalogen funktioniert sehr gut, nur die Umsetzung ist mehr als mangelhaft. Daher muss der Artenschutz der betroffenen Arten Vorrang haben, d.h. dass auf die Errichtung der Anlagen verzichtet werden muss.

Thema Wildkatze

Wie in den Gutachten ausgeführt, ist in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Windkraftanlagen als weitere geschützte Art die europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, Anhang IV FFH und Rote Liste) vertreten. Sie wurde nicht nur im Mattheiser Wald und im Franzenheimer-Talsystem (einschließlich der unmittelbar an die



Einzelstandorte heranreichenden Nebentäler) nachgewiesen, sondern ebenso bei Krettnach, bei Oberremmel und im Wiltinger Wald.

Rote Pfeile: geplante WKA-Standorte. Kreise = Nachweis Wildkatze: lila: Verkehrstopfer; grün: satDNA; weiß: Bildmaterial und Haarproben. FHM4: Nachweis Jungtier(!), ca. 6 Wo alt; FHM3: 3 Individuen identifiziert; KKR40: 3 Individuen identifiziert. (K.P.Kugel, BUND Trier-Saarburg)

Die in der UVS erhobene Behauptung, im Plangebiet fehle es an einer Dauerbesiedlung der Art, entbehrt jeder fachlichen Relevanz und widerspricht signifikant den in der unmittelbaren Umgebung erfolgten Nachweisen. Die Vielzahl der individualisierten Tiere auf kleinem Raum könnte sogar im Sinne einer deutlich überdurchschnittlich hohen Populationsdichte interpretiert werden, wobei Bestandsschwankungen in Rechnung gestellt werden müssen.

Das Erschließungsgebiet ist unmittelbar umgeben von Biotopstrukturen, die für die Art von besonderer Bedeutung sind: strukturreichere Laubwaldbestände (Mittel- und



Region Trier



Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier

Niederwälder) mit z.T. alten Baumbeständen und Totholzanteilen sowie mit abgelegenen Hang- und Talwiesen und verbuschten Waldrändern. Im Hinblick auf umliegende Habitats (insbesondere Waldgebiete wie der Mattheiser Wald und die umliegenden Talsysteme, bis hin zu Saar und Ruwer), die bekanntermaßen sämtlich relevante Siedlungs- und Rückzugsgebiete der Art darstellen, hat das Erschließungsgebiet aufgrund seiner zentralen Lage auch eine Korridorfunktion, welche für die Überlebensfähigkeit der Population (genetischer Austausch) wichtig ist. Außer den geplanten WEA 1 (die aus artenschutzfachlichen Gründen bereits entfallen ist) und WEA 4 grenzen alle Einzelstandorte unmittelbar an Waldrand- und Buschareale, insbesondere an die zu den Tälern hin abfallenden, bewaldeten Hanglagen an. Zu beachten ist, dass männliche Wildkatzen sich nach aktuellem Forschungsstand bei der Nahrungssuche bis zu 500m und weibliche Tiere bis zu 200m in den Offenlandbereich begeben. Die für die Art wichtige Waldrandlage wird als Habitat durch die geplanten Windkraftanlagen weitgehend entwertet. Dass in der näheren Umgebung bereits eine Vielzahl von Windkraftanlagen vorhanden sind, verstärkt großräumig die für die Art negative Wirkung.

Sowohl die erforderlichen Erschließungs- und Baumaßnahmen als auch der fortlaufende Betrieb der Anlagen (Lärmemissionen, Schlagschatten) bergen ein erhebliches Störungspotential für die Wildkatze.

Verkennung der ökologischen Auswirkungen – überholter Forschungsstand:

Im Rahmen der einschlägigen Ausführungen UVS wird der artenschutzfachliche Sachverhalt im Hinblick auf die Wildkatze verkannt. Es sind nicht nur die zu erwartenden Störungen während der Bauphase und während nachfolgender Wartungsarbeiten zu konstatieren. Vielmehr geht auch vom laufenden Betrieb einer Windkraftanlage eine dauerhafte Schall- und Schlagschattenemission aus. Das Habitat wird hierdurch für die Wildkatze einschneidend entwertet.

Auch die Argumentation, eine Beeinträchtigung der Wildkatze entfallende, weil ihr (individuelles) Streifgebiet größer sei als der mit der Installation der Anlage unmittelbar einhergehende Flächenverbrauch (Sockel, versiegelte und eingeschotterte Flächen), verkennt die ökologische Wirkung. Denn die flächenmäßige Störung durch Schall- und Schlagschattenemissionen wird das gesamte Gebiet zwischen den einzelnen Windrädern und die Umgebung belasten. Das Gebiet geht großflächig als Habitat verloren. Die Möglichkeiten der Individuen, auf andere Bereiche auszuweichen, sind aufgrund der örtlichen Topographie und der Populationsdynamik (besetzte Reviere) begrenzt.

Es liegen auch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse dazu vor, dass bei der Art eine Gewöhnung an die Schall- und Schlagschattenemissionen erfolgt. Telemetriestudien haben hingegen ergeben, dass Wildkatzen für den Nahrungserwerb wichtige Wiesenbereiche meiden, sofern diese sich nicht in größerer Entfernung zu Ortschaften, Einzelhäusern und Straßen (hier mindestens 500m) befinden (Wirkungsuntersuchung zum Bau eines wildkatzensicheren Wildschutzaunes, 2007, Kapitel 4.4, unter <https://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Untersuchungen/>).

Entsprechendes muss für Bereiche angenommen werden, die durch Windkraftanlagen dauerhaft beunruhigt sind. So sind bislang keine Sichtungen - und schon gar keine Nachweise - von auf Nahrungssuche befindlichen Tieren im näheren Umkreis von Windkraftanlagen bekannt. Dies gilt gleichermaßen für Offenland- wie für Waldstandorte.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wildkatze in der Großregion zwar vergleichsweise weiträumig verbreitet ist, allerdings auch hier eine nur sehr geringe Bestandsdichte (entsprechend der bundesweiten Erhebung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ vermutlich ca. 0,5 Individuen / qkm) und eine sehr niedrige Reproduktionsrate aufweist. Gerade wegen der sich hieraus ergebenden ökologischen und genetischen



Gefährdungslage haben möglichst ungestörte Areale für die Wildkatze eine so entscheidende Bedeutung.

Die Ausführungen in der UVS zur Wildkatze fallen signifikant hinter den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand zurück bzw. verkennen den weiteren Aufklärungs- und Forschungsbedarf.

Bezeichnender Weise befasst sich Stellungnahme nicht mit dem in der Fachwelt gerügten Fehlen einer wissenschaftlichen „Vorher- / Nachherstudie“ zum Thema Windkraft und Wildkatze (siehe hierzu weiter unten). Die Frage einer Störung des Reproduktionsprozesses der Art im Zusammenhang mit der Wirkung des Betriebes einer Windkraftanlage wird in der UVS nur am Rande und pauschal angesprochen (auch insoweit siehe weiter unten).

Vorsorglich sei erwähnt, dass die Position des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz (Schreiben vom 04.06.2012 an die Obere- und Untere Naturschutzbehörde zur „Berücksichtigung der Wildkatze bei Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald“) den aktuellen Forschungsstand bzw. -bedarf ignoriert. Sie ist wissenschaftlich nicht begründet und bedeutet im Ergebnis eine behördliche Aufforderung zur Umgehung artenschutzrechtlicher Normen.

Tatsächlich ist eine weitere, vorsorgliche wissenschaftliche Bearbeitung des Themas artenschutzfachlich dringend geboten.

Aktueller Stand zum Thema Wildkatze und Windkraftanlagen:

In seinem Gutachten verweist bereits Hupe 2012 ausdrücklich auf Gefährdungen der Wildkatze durch die Installation und den Betrieb von Windkraftanlagen an art-sensiblen Standorten, sowie auf dringenden weiteren Forschungsbedarf, insbesondere auf die Erforderlichkeit einer „Vorher- / Nachherstudie“ (Auswirkungen eines Windparks auf die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) am Rödeser Berg, Hupe, Juli 2012).

Diese Bewertung hat sich in der Fachwelt inzwischen verfestigt (Siehe auch Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ am 21.07.2015 in Frankfurt am Main, Veranstalter FA Wind und BUND, Teilnehmer u.a.: Dr. Mathias Herrmann, Ökologischen Forschungsgemeinschaft für Naturschutz e. V., Daniel Tost, Ludwig, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Simon Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz, Manfred Trinzen, freischaffender Gutachter)

(<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/archiv-workshop-wildkatze-21-07-2015.html>).

Vor der Genehmigung weiterer Windkraftanlagen für die Art sensiblen Standorten ist vorsorglich die von fachwissenschaftlicher Seite geforderte „Vorher- / Nachherstudie“ durchzuführen (Hupe sowie Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ vom 21.07.2015, s.o.). Hierbei ist wissenschaftlich abzuklären, ob und wie der Betrieb von Windkraftanlagen das Streifgebiet sowie den Nahrungserwerbs- und Ruheraum (§ 44 Abs. 1, Ziffern 2 BNatSchG) der Wildkatze beeinflusst.

Insbesondere bedarf es wissenschaftlicher Forschung zu der Frage, ob und inwieweit ein betroffenes Gebiet durch die dauerhafte Beunruhigung infolge der Schall- und Schlaglichtemissionen als Reproduktionsraum (§ 44 Abs. 1, Ziffern 3 BNatSchG) der Art beeinträchtigt wird. Schließlich ist für viele Karnivoren, insbesondere für Feliden, belegt, dass eine erfolgreiche Reproduktion fast ausschließlich in weiträumig beruhigten Habitaten stattfindet (Journal of Zoology, Band 297, S. 87-98, 2015, siehe auch der Standard 20.11.2015 - <http://derstandard.at/2000026139476/Hauptsache-Ruhe-im-Bau>). Es ist zu erwarten, dass dies in auch auf die Wildkatze zutrifft. So gelangen auch in der Region zwar Nachweise in größerer Siedlungsnähe, als dies nach älteren Angaben in der



Fachliteratur zu vermuten war. Gehecke und Jungtiere wurden indes ausschließlich in unzugänglichen und beruhigten Habitaten gefunden.

Schlussfolgerungen für Standortplanung Franzenheim zur Wildkatze:

Als Lebensraum der Wildkatze und als für die Reproduktion der Art bedeutendes Gebiet kommt der Erschließungsraum für die Installation von Windkraftanlagen nicht infrage. Auf die geplanten Windkraftanlagen ist daher vorliegend zu verzichten. Zumindest aber ist die geplante Installation der Anlagen bis zur qualifizierten wissenschaftlichen Klärung der aufgeworfenen artenschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen auszusetzen. In besonderer Weise gilt dies für die Standorte, die unmittelbar an Waldrand- und Hanghabitate angrenzen.

Wie **unseren bisherigen Stellungnahmen zur Windkraft-Planung im Bereich Franzenheim** zu ersehen ist (vgl. insbesondere die privaten Beobachtungen und Nachweise WKA-relevanter Arten, die wir für so relevant halten, dass sie nicht unberücksichtigt bleiben können), müssen die Naturschutzbelange hier als sehr bedeutend angesehen und bewertet werden. Dies lässt nochmals deutlich erkennen, dass die Planungen der VG Trier-Land in einem sehr sensiblen Raum durchgeführt werden (Vogelzug, Artenschutzbestimmungen WKA-relevanter Vogel- und Fledermausarten wie Rotmilan mit den nachgewiesenen Horsten, Uhu, Haselhuhn u.a bzw. Mopsfledermausvorkommen sowie den Zielen des benachbarten FFH-Gebietes und den Nachweisen der Wildkatze in der Umgebung des Planungsgebietes von Franzenheim) . Bezogen auf die geplante Windkraftnutzung im Bereich Franzenheim werden wir auch weiterhin unsere Bedenken zu den im vorhergehenden Satz aufgeführten Hinweisen nochmals darlegen:

Sichtungen zur Vogelwelt, insbesondere die dokumentierten Nachweise von Ortsansässigen sowie die im Artenfinder des LfU Rheinland-Pfalz aufgeführten Arten, müssen ausreichend berücksichtigt werden, was nach unserer Ansicht immer noch nicht abschließend, insbesondere von der Bewertung her, erfolgt ist und folgerichtig zum Ausschluss dieser Planung führen müsste. Angefangen mit der Dokumentation des Vogelzugs über dem Standort, kann hier zumindest für den Zeitraum des Vogelzugs mit einer zeitlich begrenzten größeren Problematik für die Vogelwelt ausgegangen werden. Aber auch andere Vogelarten, die im Planungsbereich ihren Lebensraum oder diesen in der Umgebung haben, müssen mit bewertet werden:

- Uhu-Vorkommen im Steinbruch (Bewegungs-Radius scheint bei den geplanten WKA beendet sein?),
- Nachweise mehrerer u.a. windkraftsensibler Greifvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Bussard, Turmfalken u.a.)

- Nachweise einer großen Anzahl von größeren Horsten im Winter im Planungsgebiet, die somit auch den Lebensraum insbesondere vom Rotmilan beweisen.
- Diverse Nachweise des Schwarzstorches und aktuell gar die eines Purpurreihers.
- Haselhuhn als windkraftsensiblen Art. Der Abstand zu den WKA kann mit unter 1000 m angenommen werden. Der benötigte Abstand dieses 1000m-Radius wäre somit nicht eingehalten.
- Weitere Vogelarten des Gebietes mit entsprechender Dokumentation: Kiebitz, Feldlerche u.a.

Die Darstellung der Greifvogelhorste zeigt eindeutig, dass hier klar in Richtung WKA argumentiert und bewertet wird. Es sind Horste direkt im Bereich geplanten WKA skizziert, die 2013 und 2016 nicht als besiedelt aufgezeigt werden. Nach Worst-Case sind es potentielle Horste, es gibt keine Aussage zu 2014 bzw. 2015. Außerdem sind die beiden Horste auf Nadelbäumen festgehalten. Es gibt keine definitive Aussage, ob diese Horste besiedelt waren bzw. sind. Man hat nichts gesehen. Hier ist ebenfalls worst-Case anzunehmen. Sollte dort auch gebrütet worden sein bzw. wird hier gebrütet, ist es unverantwortlich, in direkter Nähe WKA aufzustellen.

Die Karte der Aktionsräume Rotmilan „Revier Mescherbachtal“ **mit erfolgreicher Brut 2016** erschließt sich uns nicht. Es erscheint „sehr einleuchtend“, dass der Rotmilan genau den Bereich der WKA-Planung (genauer die zu errichtenden WKA-Standorte) ausspart. Die Funktionsraumanalyse (nach Isselbacher 2014) weist den südlichen Planungsbereich am sensibelsten aus. Die Dichte beim Schwarzmilan ist etwas geringer dargestellt, zeigt sich aber ähnlich. Kurz und knapp bedeutet dies, dass der südliche Planungsbereich stark als Lebensraum des Schwarz- wie auch Rotmilans betroffen ist. D.h. worst-case, dass die nördlichen geplanten WKA-Standorte ebenfalls betroffen sind – hier lässt sich bestimmt keine Blase bewerten, in der keine Aktivitäten des Milans (auch noch mit Brut) vorkommen?

Schaut man sich die Kartendarstellung des gesicherten Nachweises des Haselhuhns an, ist auch hier der Planungsbereich betroffen (SW-Fläche und NE des Planungsgebietes). Zieht man einen Radius um die „Nachweise“ liegen alle Standorte im WKA-kritischen Abstand zum Nachweis. Somit ist das Aufstellen von WKA aufgrund des Nachweises des Haselhuhns in dem Planungsbereich aufgrund der Artenschutzbestimmungen nicht möglich.



Wird der Vogelzug (Kranich und Milan) mit einbezogen, erkennt man nochmals, wie sensibel sich der Raum darstellt. Vielfältig sind Vogelzuglinien in dem Raum nachgewiesen, auch genau im Bereich des Planungsbereichs. In der Umgebung sind auch Flächen zur Kranichrast sowohl südlich als auch nördlich festgehalten.

Auch das **Fledermausvorkommen** muss ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden: es wird hier lediglich das Vorkommen der Mopsfledermaus im Mattheiser Wald hervorgehoben, die wahrscheinlich im direkten Umfeld eine Wochenstube besitzt. Der vorgegebene Abstand zu Wochenstuben der Art im 5 km Radius wäre hier nicht eingehalten. Außerdem wäre eine Charakterart des FFH-Gebietes betroffen, somit auch die Wertigkeit des FFH-Gebietes. Aufgrund der vielfältigen Planungen um das FFH-Gebiet (Wohnbebauung in Feyen und Mariahof) und Windkraftplanungen wie hier Franzenheim aber auch Konz nehmen das FFH-Gebiet in die Zange. In eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind hier alle Planungen mit einzubeziehen und zu erkunden, wie diese sich auf die Wertigkeit des Gebietes auswirken. Abschließend zum Thema Fledermäuse verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen zu der Thematik.

Zu der Planung der WKA im Bereich Franzenheim haben wir bereits mehrmals unsere Bedenken geäußert und um Aufgabe der weiteren Planung gebeten. Wir halten die Kritikpunkte für diesen Planungsbereich weiterhin aufrecht, auch wenn zwei der sieben Standorte „geopfert“ wurde und im Vorfeld welche leicht verschoben worden sind. Neben den Problempunkten hinsichtlich des Landschafts- und Artenschutzes sehen wir auch die Ziele des benachbarten FFH-Gebietes gefährdet. Es liegt mittlerweile eine höchst unzureichende Prüfung auf FFH-Verträglichkeit vor, in der wesentliche weitere Planungen unberücksichtigt blieben. Sollte die WEA-Planung Franzenheim für sich möglicherweise verträglich sein, so fehlt doch in der Gesamtbewertung der Einfluss der weiteren Planungen in der Umgebung des Gebietes: Wohnbebauung Castelnau und Mariahof, Planungen der Stadt Konz (WEA und Erweiterung Roscheider Hof). Das FFH-Gebiet wird von der Vielzahl der Planungen vollständig abgeschottet, wodurch sich die Gefahr einer Verinselung des Gebietes ergeben würde und der Faunenaustausch stark eingeschränkt bzw. verbarrikiert/ausgeschlossen wird. Diese weiteren Planungen müssen im Rahmen der Studie, insbesondere der Bewertung, mit berücksichtigt werden.



Der Planungsbereich liegt weder im Vorranggebiet, noch stellt er ausgewiesene Sonderflächen für Windkraft dar.

Die WKA würden außerdem das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund der Sensibilität der Weinkulturlandschaft des Saartales und dem Umstand dass das Moseltal als Weltkulturerbe ausgewiesen werden soll, ist dieser Sachverhalt ebenfalls in die Planung mit einzubeziehen ist, so dass auch dies zu einer Ablehnung führen muss.

Fazit zur WKA im Bereich Franzenheim: Bei der Gefahr der Beeinträchtigung von Naturbelangen wie in diesem Falle ist eine Realisierung der WKA ohne UVP und FFH-Verträglichkeit nicht möglich (vgl. OVG-Urteil zu der WKA-Planung Fürfeld). Es wurde eine Vorprüfung vorgelegt, die nicht als abschließend angesehen werden kann und von der Bewertung her nicht unsere Akzeptanz erlangen kann. Vergleichbar verhält es sich mit der vorgelegten UVP. Uns stellt sich die Frage, wie sensibel ein Planungsbereich für die Vogelwelt, Fledermäuse und Wildkatze noch sein muss, um auf eine solche Planung wie die hier vorgelegte zu verzichten.

Somit bleiben wir bei unseren Bedenken und unserer Ablehnung der WKA-Planung Franzenheim: Aufgrund der Nachweise verschiedener Vogel- und Fledermausarten ist eine Gefährdung von Individuen nicht auszuschließen, was dem § 44 Abs. 1.1-4 BNatSchG zuwiderläuft (Tötungs- bis Beschädigungsverbot).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg